



STATUTEN DES SCHWEIZERISCHEN BILLIARD VERBANDES

Ausgabe vom 25. Mai 2025

Kapitel I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Artikel 1 Generelles
- Artikel 2 Ziele
- Artikel 3 Organe
- Artikel 4 Ethik und Doping

Kapitel II VERBAND, SEKTIONEN, CLUBS, SPIELER*INNEN

- Artikel 6 Zuständigkeit des Verbandes
- Artikel 7 Zuständigkeit der Sektionen
- Artikel 8 Clubs
- Artikel 9 Spieler*innen
- Artikel 10 Athletenvertreter*in

Kapitel III DISZIPLINARVERFAHREN

- Artikel 16 Disziplinarverfahren

Kapitel IV FINANZEN

- Artikel 21 Finanzielle Führung
- Artikel 22 Subventionen - Sponsoring - Werbeverträge - Medienrechte
- Artikel 23 Entschädigungen
- Artikel 24 Finanzielle Fristen
- Artikel 25 Revision der Buchführung

Kapitel V ZENTRALVORSTAND DES VERBANDES

- Artikel 31 Zusammensetzung
- Artikel 32 Kompetenzen
- Artikel 33 Versammlungen
- Artikel 34 Protokoll

Kapitel VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Artikel 41 Unvorhergesehenes
- Artikel 42 Haftung
- Artikel 43 Genehmigung und Inkrafttreten

Treten Zweifel betreffend Auslegung der vorliegenden Statuten auf, so ist die deutsche Version massgebend.

Kapitel I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Generelles

Der Schweizerische Billard Verband (SBV) ist als Dachverband den Sektionen der verschiedenen Disziplinen des Billardsports in der Schweiz übergeordnet, insbesondere:

- die Sektion Carambole, zuständig für die Disziplinen Carambole und 5-Kegel Billard,
- die Sektion Pool, zuständig für die Disziplinen des Pool-Billard,
- die Sektion Snooker, zuständig für die Disziplin Snooker.

Der SBV wurde am 2. Januar 1909 in Basel gegründet.

Unter **Vorbehalt der Regeln, die durch** die verschiedenen Verbandsorgane erstellt sind, ist der SBV ein Verein nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch, Art. 60 ff.. Der SBV ist sowohl politisch als auch konfessionell neutral.

Der Schweizerische Billard Verband wird in all seinen Tätigkeiten durch seinen Zentralvorstand (ZV) vertreten.

Die Verwendung der Abkürzung "SBV/FSB" ist ausschliesslich für Aktivitäten auf Verbandsebene gestattet. Eine andere Verwendung ist nur mit der Zustimmung des ZV möglich.

Der Sitz des SBV/FSB befindet sich am Wohnsitz der Präsidentin oder des Präsidenten.

Die vorliegenden Statuten beziehen sich auf alle Tätigkeiten des Verbandes und dessen Sektionen. Die Sektionen und alle beteiligten Personen verpflichten sich, diese zu respektieren, ihren Inhalt an die Mitglieder und Spieler*innen der Sektion weiterzugeben und für ihre Anwendung zu sorgen.

Artikel 2 Ziele

Der SBV hat zum Ziel, allein oder in Zusammenarbeit mit den Sektionen, den Billardsport in der Schweiz zu verbreiten, fördern, unterstützen und organisieren.

Artikel 3 Organe

Die Organe des SBV sind:

- Der ZV, der als Exekutiv- und Entscheidungsorgan fungiert.
- Die Athletenvertreterin oder der Athletenvertreter.

Artikel 4 Ethik und Doping

1. Der SBV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der SBV anerkennt die "Ethik-Charta" des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.
2. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der SBV und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: "Doping-Statut") und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
3. Der SBV unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den SBV selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Der SBV sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.
4. Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: "Disziplinarkammer") ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport ("TAS") in Lausanne angefochten werden.

Artikel 5 leer

Kapitel II VERBAND, SEKTIONEN, CLUBS, SPIELER*INNEN

Artikel 6 Zuständigkeit des Verbandes

Der SBV ist die oberste Instanz des Billardsports in der Schweiz.

Allein der SBV ist befugt, den nationalen Billardsport gegenüber den nationalen sportlichen und aussersportlichen Instanzen, im Besonderen von Swiss Olympic, der Eidgenossenschaft sowie anderen Verwaltungs- und/oder politischen Organen, zu vertreten.

Artikel 7 Zuständigkeit der Sektionen

Unter Vorbehalt der dem SBV zugewiesenen Zuständigkeit verwalten die Sektionen unter Aufsicht des ZV die Tätigkeiten der Disziplinen, innerhalb welcher sie die Verantwortung tragen. Dazu verfassen sie alle nötigen Reglemente und aktualisieren diese regelmässig.

Die Sektionen müssen über ein übergeordnetes Sektionsreglement verfügen, welches der Genehmigung des ZV bedarf.

Der ZV kann den Sektionen genehmigen, für ihre Sektion über eine eigene Identität (Namensgebung und Auftritt) zu verfügen.

Die Sektionen repräsentieren den SBV innerhalb der internationalen Organisationen ihrer Disziplin, an denen sie angegliedert sind. Wenn es für eine Disziplin keinen eigenen internationalen Verband gibt, dann wird die betreffende Sektion innerhalb der zuständigen Organisation durch die anerkannte Sektion repräsentiert, welche der Organisation angegliedert ist. Die von dieser Bestimmung betroffenen Sektionen vereinbaren durch Übereinkommen die Einzelheiten ihrer Anwendung.

Um die Präsenz und Beteiligung von Frauen zu fördern, muss der Vorstand jeder Sektion des SBV mindestens eine Frau in seinen Reihen haben. Andernfalls ist das Fehlen einer Frau im Sektionsvorstand begründet zu erklären.

Artikel 8 Clubs

Die Sektionen sind zuständig, die Clubaufnahmen und -austritte ihrer Mitglieder zu verwalten. Die Clubs verpflichten sich, unabhängig von den sektionseigenen Regeln, die Statuten und Reglemente des SBV zu befolgen.

Jeder in der Schweiz ansässige Billardclub, welcher dieselben Ziele wie der SBV verfolgt, kann die Aufnahme in eine Sektion beantragen. Er kann nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen nationalen Billardverbandes sein. Ein Club kann hingegen Mitglied von mehreren Sektionen sein.

Ein Club, welcher einer Sektion des SBV angehören möchte, muss einen Aufnahmeantrag zu Händen der Sektion stellen, welche für die innerhalb des Clubs praktizierte Disziplin zuständig ist. Bevor ein Club zugelassen wird, stellt die betreffende Sektion sicher, dass die geltenden Reglemente des Vereins mit denjenigen des SBV übereinstimmen und verlangt andernfalls, die Reglemente vorgängig in Übereinstimmung zu bringen. Wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass die Reglemente eines Clubs nicht denjenigen des SBV entsprechen, muss der Verein diese unverzüglich anpassen. Ansonsten wird seine Mitgliedschaft bis zur Erledigung suspendiert.

Clubs, die in einem Nachbarstaat ansässig sind, in welchem kein Billardverband existiert, können ebenfalls die Mitgliedschaft einer Sektion des SBV beantragen.

Clubs, die in einem Nachbarstaat ansässig sind, in welchem ebenfalls ein Billardverband existiert, können nur Mitglied des SBV werden, wenn stichhaltige Gründe vorliegen und der betroffene nationale Verband seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat.

Artikel 9 Spieler*innen

Wenn die Sektionen zuständig sind, sportliche Aktivitäten zu organisieren und durchzuführen, müssen die daran teilnehmenden Spieler*innen über eine Lizenz einer des SBV angeschlossenen Sektion für die Teilnahme an den offiziellen Turnieren dieser Sektion verfügen.

Ein*e Spieler*in kann Lizenzen für mehrere Sektionen besitzen. Hingegen kann sie*er nicht Lizenzen in mehreren Clubs derselben Sektion besitzen. Ein*e Spieler*in kann eine Lizenz nur über den Verantwortlichen des Clubs, in welchem sie*er Mitglied ist und nur für die Wettkämpfe der betreffenden Sektion erwerben.

Unter Beachtung der Regeln, welche durch den ZV verordnet wurden, stellen die Sektionen die Lizenzen für ihre Spieler*innen aus.

Artikel 10 Athletenvertreter*in

Um die Athleten in die Entscheidungsfindung in ihrer Sportart einzubeziehen, muss jede Sektion über eine von den Athleten gewählte Athletenvertreterin oder einen Athletenvertreter verfügen. Diese Person ist eingeladen, an den Vorstandssitzungen ihrer Sektion mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie ist auch berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung der Sektion Anträge zu stellen. Eine Person kann nicht gleichzeitig gewähltes Mitglied eines Sektionsvorstandes und Athletenvertreter*in sein.

Die Personen, die die "Athletenvertretung" bilden, bestimmen untereinander die Athletenvertreterin oder den Athletenvertreter des SBV. Wenn sie sich untereinander nicht einigen können, dann bestimmt der ZV diese Person. Die gewählte Person vertritt die Athleten bei den Kontakten mit dem ZV und Swiss Olympic und kann Anträge an den ZV stellen. Sie kann ohne Stimmrecht in den ZV gewählt werden.

Artikel 11 bis 15 leer

Kapitel III DISZIPLINARVERFAHREN

Artikel 16 Disziplinarverfahren

Unter Anwendung der Regeln des SBV, sind die Sektionen zuständig für die Durchführung von Disziplinarverfahren, insbesondere bezüglich Verstöße gegen die Sektionsreglemente, in sportlichen Belangen, usw., für das Verhängen von Strafen und für die letztinstanzliche Behandlung aller diesbezüglichen Rekurse. Die Sektionen erstellen die dazu nötigen Regeln. Vorbehalten sind die Bestimmungen des Artikels 4.

Der ZV ist beauftragt, für die Einhaltung der Regeln des SBV zu sorgen und ist befugt, Verstöße dieser Regeln disziplinarisch zu behandeln. Zu diesem Zweck ist er befugt, ein Disziplinar- und Sanktionsreglement in Kraft zu setzen, welches insbesondere eine einzige Rekurskommission vorsieht, die aus einem Delegierten jeder Sektion gebildet wird.

Artikel 17 bis 20 leer

Kapitel IV FINANZEN

Artikel 21 Finanzielle Führung

Der ZV bestimmt den Verantwortlichen für die finanzielle Führung des SBV. Die Finanzen des SBV werden jährlich durch eine der Sektionen überprüft.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Sektionen beteiligen sich an den Verbindlichkeiten des SBV. Unter Vorbehalt einer durch den ZV bestimmten Bildung von Reserven, werden die Guthaben und Verbindlichkeiten des SBV regelmässig, nach einem durch den ZV bestimmten Verteilschlüssel, an die Sektionen verteilt. Im Falle einer Auflösung wird ein verbleibendes Vermögen des Verbandes nach oben genanntem Verteilschlüssel unter den Sektionen aufgeteilt.

Eine Sektion, die ihre Tätigkeit aufgibt oder die Obhut des Verbandes verlässt, kann keinerlei finanzielle Ansprüche gegenüber dem Verband erheben.

Die Verpflichtungen des SBV sind nur in Höhe seines Vermögens gedeckt.

Artikel 22 Subventionen - Sponsoring - Werbeverträge - Medienrechte

Der ZV verordnet die anwendbaren allgemeinen Regeln hinsichtlich Subventionen, Sponsoring, Werbeverträgen und Medienrechten. Die Sektionen sind verantwortlich, darüber ihre Clubs und ihre Spieler*innen zu informieren und zu veranlassen, dass diese Regeln respektiert und eingehalten werden.

Artikel 23 Entschädigungen

Grundsätzlich ist die Ausführung eines Amtes im Verband ehrenamtlich. Hingegen kann, je nach Bedarf und Umfang der zu erledigenden Aufgaben, ein Mitglied des ZV oder eine extern beauftragte Person eine durch den ZV bestimmte Entschädigung erhalten.

Reise- und Übernachtungsspesen sowie Tagespauschalen, die einem Mitglied eines Verbandsorgans in der Ausübung seiner Funktion entstehen, werden vom SBV übernommen.

Artikel 24 Finanzielle Fristen

Der ZV bestimmt die Zahlungsfristen für alle Zahlungen zu Gunsten des Verbandes. Er kann weitere Regelungen zu Zinsen und Mahnfristen erlassen.

Jegliche Anträge für Spesenrückerstattungen müssen dem ZV innerhalb der von ihm gesetzten Fristen zugestellt werden, ansonsten verfällt jeglicher Anspruch. Rückwirkende Entschädigungen können nicht erwirkt werden.

Artikel 25 Revision der Buchführung

Jedes Jahr übernimmt in der in Artikel 1 aufgeführten Reihenfolge ein Sektionsvorstand oder ein Treuhandbüro, dessen Kosten von der entsprechenden Sektion übernommen werden, die Revision der Buchführung des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Revision betrifft die Kontrolle der Genauigkeit der Buchführung und Jahresrechnung des SBV des vergangenen Jahres. Alle Buchhaltungsunterlagen müssen bis spätestens am 31. März, der dem Abschluss folgt, dem verantwortlichen Sektionsvorstand bzw. dem von diesem bestimmten Revisor oder der bestimmten Revisorin übergeben werden. Spätestens 60 Tage nach der Übergabe der Unterlagen überreicht die Sektion dem ZV einen schriftlichen Revisionsbericht. Der ZV verteilt diesen anschliessend an die Sektionsvorstände.

Artikel 26 bis 30 leer

Kapitel V ZENTRALVORSTAND DES VERBANDES

Artikel 31 Zusammensetzung

Der ZV besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten jeder Sektion oder, nach freier Wahl der Sektionen, aus einem anderen Mitglied des Sektionsvorstandes sowie aus den weiteren gewählten Mitgliedern gemäss Artikel 3 und den nachfolgenden Abschnitten. Die Vertreter der Sektionen müssen über alle Kompetenzen verfügen, um Entscheidungen über die durch den ZV behandelten Themen an Ort und Stelle zu treffen.

Der ZV ernennt eines seiner Mitglieder zur Präsidentin oder zum Präsidenten für eine Dauer von zwei Jahren. Der*die bisherige Präsident*in kann jeweils für eine weitere Amtsdauer wiedergewählt werden.

Sollte der ZV feststellen, dass der*die Präsident*in nicht mehr in der Lage ist, die Aufgaben seiner*ihrer Funktion zu bewältigen, so schreitet er in der bestmöglichen Frist mit der Ernennung einer neuen Präsidentin oder einer neuen Präsidentin fort.

Der ZV ist verantwortlich für die Führung des Verbandes und teilt sich die verschiedenen Verwaltungsaufgaben (siehe insbesondere Artikel 6) frei auf. Er kann Tätigkeiten der administrativen und/oder finanziellen Verwaltung sowie die Pflege der Beziehungen zu Swiss Olympic an eine Drittperson übertragen. In einem solchen Fall wird diese Person als "Geschäftsführer*in des SBV" bezeichnet und ist Mitglied des ZV ohne Stimmrecht. Der ZV legt fest, welche Personen mit ihrer Unterschrift den Verband rechtsgültig vertreten.

Die Präsidentin oder der Präsident des ZV trägt den Titel Präsident*in des SBV. Die Sektionspräsidentinnen bzw. Sektionspräsidenten oder -vertreter*innen tragen, unabhängig von ihren Aufgaben, den Titel der Vize-Präsidentin oder des Vize-Präsidenten des SBV.

Artikel 32 Kompetenzen

Der ZV ist zuständig für alle Belange, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit eines anderen Organs obliegen. Er vertritt den Verband und verpflichtet diesen in den ihm zugestandenen Kompetenzen. Der ZV erlässt Statuten, Reglemente und Anweisungen, wendet diese an und setzt sie durch.

Der ZV kann, auf Einladung oder auf eigenen Anstoss hin, ein Mitglied an die Versammlungen oder andere Veranstaltungen der Sektionen oder Clubs entsenden.

Der ZV kann den Titel des Ehrenmitglieds an Personen verleihen, deren Namen das Ansehen des Verbandes steigern und/oder welche dem Billardsport im Allgemeinen oder dem Verband im Besonderen hervorragende Dienste geleistet haben.

Der ZV kann für die Behandlung gewisser Inhalte, die seiner Zuständigkeit unterliegen, spezielle Kommissionen oder mit Missionen betraute Personen beauftragen oder delegieren. Er ist jedoch allein verantwortlich für die aufgabengerechte Ausführung.

Artikel 33 Versammlungen

Der ZV versammelt sich je nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Sektionen hin an einem Ort und Datum, welches in gemeinsamem Einvernehmen oder andernfalls auf Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten hin bestimmt wird. Falls Mitglieder eine Versammlung wünschen, muss die Präsidentin oder der Präsident diese innert 30 Tagen einberufen, ansonsten beruft das Dienstälteste ZV-Mitglied unter den Antragstellern die Versammlung ein. Die Einladungen müssen in schriftlicher bzw. elektronischer Form spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei den Mitgliedern eingehen.

Der ZV kann während des Geschäftsjahres Zirkularbeschlüsse im Korrespondenzverfahren tätigen. Der Vorstand ist hierbei verpflichtet, sämtliche Sektionen bzw. ihre Vertreter zur Stimmabgabe aufzufordern. Ohne Gegenbericht innert 14 Tagen wird die Stimme als Ja gewertet. Für die Genehmigung eines im Korrespondenzverfahren getätigten Beschlusses muss das absolute Mehr der gesamten Stimmen erreicht werden.

Der ZV ist beschlussfähig, wenn ein Vertreter jeder Sektion an der Sitzung anwesend ist. Gibt eine Sektion vor der Sitzung schriftlich seine Stimme ab, so ist der ZV beschlussfähig, wenn ein Vertreter von mindestens zwei Sektionen an der Sitzung anwesend ist.

Im ZV verfügt jede Sektion über eine Stimme, die von ihrem Vertreter als Mitglied oder Präsident*in des ZV ausgeübt wird.

Entscheidungen werden anhand der einfachen Mehrheit und mittels Handerheben ermittelt. Bei Wahlen müssen sich die Mitglieder des ZV zwingend äussern, sie können sich nicht enthalten. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Die Sektionsverantwortlichen im ZV haben die Pflicht und sind verantwortlich, ihre Sektion regelmässig über die Arbeiten und die Entscheidungen des ZV zu informieren.

Wenn ein Sektionsverantwortlicher feststellt, dass eine vom ZV getroffene Entscheidung gegen die geltenden Regeln oder die Interessen des Verbandes im Allgemeinen verstösst, treffen die Sektionsverantwortlichen im Korrespondenzverfahren oder an einer nach oben definierten Regeln einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit eine Entscheidung, die vom ZV respektiert werden muss.

Die Sitzungen des ZV sind den Mitgliedern dieses Organs zugänglich. Der ZV kann zu seinen Sitzungen jede Person einladen, deren Meinung gefragt ist.

Artikel 34 Protokoll

Über die behandelten Themen und Entscheidungen des ZV wird ein Protokoll geführt. Dieses wird innerhalb von drei Wochen an alle Mitglieder des ZV versendet.

Artikel 35 bis 40 leer

Kapitel VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 41 Unvorhergesehenes

Über alle in den SBV Reglementen nicht geregelten Fällen sowie in Fällen höherer Gewalt oder in dringenden Fällen entscheidet der ZV.

Artikel 42 Haftung

Der SBV haftet Dritten gegenüber ausschliesslich in Höhe seines Vermögens. Jegliche private Haftung eines Mitglieds eines Organs des SBV oder der Sektionen ist ausgeschlossen.

Der SBV übernimmt keinerlei Haftung den Mitgliedern seiner Organe oder Teilnehmern an seinen Veranstaltungen gegenüber. Diese sind allein verantwortlich, ihre eigenen Versicherungen wie Privathaftpflicht, Unfall- oder Krankenversicherung abzuschliessen.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen, die einen Rekurs beim TAS vorsehen, sind in jedem Fall einzig die durch die zuständigen Organe des SBV gefällten Entscheidungen massgebend. Jeder Rechtsweg ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der Verstösse gegen das Dopinggesetz, die je nach Fall durch das Strafgesetz gerichtet werden können.

Artikel 43 - Genehmigung und Inkrafttreten

Die gegenwärtigen Statuten wurden durch die Generalversammlung des Verbandes am 13. Mai 2006 in Bern angenommen.

Sie treten unverzüglich in Kraft und annullieren und ersetzen jegliche bisher gültigen oder gegensätzlichen Bestimmungen.

Artikel 44 bis 50 leer

Ergänzende Änderungen

1. Januar 2009, 1. Januar 2015, 17 Februar 2019, 9. April 2021, 5. Mai 2024, 25. Mai 2025.

Gurzelen, 25 Mai 2025

Schweizerischer Billard Verband
Stefan Gerber Martin Schamaun
Präsident Geschäftsführer